



Statuten

Verein Mittelalter Bremgarten

Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Die in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Verein Mittelalter Bremgarten besteht mit Sitz in Bremgarten ein Verein im Sinne von Artikel 60 ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Wahrung folgender Interessen seiner Mitglieder:
- Durchführung des Mittelaltermarktes Bremgarten
 - Durchführung weiterer mittelalterlicher Anlässe
 - Der Verein dient einem ideellen Zweck

Mitgliedschaft

- Art. 3a In den Verein können interessierte Personen aufgenommen werden. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich per Mail an den Präsidenten gerichtet werden. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Es gibt Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Passivmitglieder, wobei nur Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt sind.
- Als Aktivmitglied können nur natürliche Personen, als Passivmitglied auch juristische Personen aufgenommen werden.
- Art. 3b Ein Aktivmitglied verpflichtet sich, beim Mittelaltermarkt Bremgarten mitzuhelfen. Ist einem Aktivmitglied die Mithilfe wegen Krankheit/Unfall, beruflichen Gründen oder anderen persönlichen Gründen nicht möglich, hat es den Präsidenten darüber zu informieren und gilt als entschuldigt. Aktivmitglieder, die in drei aufeinanderfolgenden Jahren bei Anlässen nicht mithelfen können, können an der GV des Vereins zu einem Passivmitglied abgestuft werden.

Mitglieder des Organisationskomitees (OK) müssen zwingend Aktivmitglieder sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand und die Mitglieder des bestehenden OKs.

Passivmitglieder bezahlen regelmässig einen Beitrag. Sie können vom Verein Vergünstigungen (z.B. bei Wegzoll oder Konsumation in der Löwenschänke) erhalten.

- Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod. Es besteht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

- Art. 5 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse zu halten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 6 Der Vorstand ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten und Reglemente Mitglieder auszuschliessen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zu warnen. Das Mitglied kann an der nächsten ordentlichen GV dagegen Rekurs einlegen.

Organe

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

- Art. 8 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus der Gesamtheit der anwesenden Mitglieder zusammen.
- Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet im Laufe von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindesten 1/5 aller Vereinsmitglieder möglich. Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung. Anträge müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.
- Art. 10 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten und Abnahme
 - Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnung, und des Revisorenberichtes
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Jahresprogramm
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Präsidenten, des Kassier, der übrigen Vorstandmitglieder und der Revisoren
 - Mutationen
 - Diverses

Der Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Präsident und der Kassier werden von der GV einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandmitglieder werden gesamthaft gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn inklusiv des Präsidenten die Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend ist.
- Art. 12 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und der Kassier führen die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 13 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wahrt und fördert die Interessen gemäss den Statuten.

Im Besonderen obliegen ihm:

- Führung der Mitglieder-Verzeichnisse
- Führen der Protokolle
- Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
- Bezeichnung einer Treuhandkontrollstelle im Bedarfsfalle
- Bewilligung ausserordentlicher Ausgaben
- Förderung von Mittelalter-Anlässen
- Bestellung von Spezialkommissionen zur Erledigung oder Vorbereitung besonderer Aufgaben

Revisoren

Art. 14 Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung.

Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit in Kassaführung und Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Die Revisoren erstatten zu Händen der Generalversammlung einen Bericht.

Die Rechnungsrevisoren werden auf 2 Jahre gewählt und können wiedergewählt werden

Sollte sich vereinsintern kein Mitglied für die Übernahme der Revision finden, muss die Revision von Externen Personen/Stellen durchgeführt werden.

Finanzen

Art. 15 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Beitrag eines Vereinsjahres.

Das Vermögen wird ausschliesslich für die Administration und die Förderung von Mittelalter-Anlässen und die üblichen Belange der Mitglieder verwendet.

Art. 16 Bei einer Auflösung des Vereins wird, nach Tilgung der Verbindlichkeiten, das Barvermögen an wohlthätige Vereinigungen die durch die Generalversammlung bestimmt werden übertragen.

Art. 17 Der Verein finanziert sich aus den Einnahmen aus den Anlässen gem. Art. 2 sowie Mitgliederbeiträgen.

Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung festgelegt. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder von der Bezahlung des Beitrages befreien.

Statuten-Änderungen, Auflösung des Vereins

Art. 18 Anträge auf Änderungen der Statuten müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 19 Die Einladung zu einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, an welcher über die Liquidation des Vereins Beschluss gefasst werden soll, hat mittels eingeschriebenen Briefs an sämtliche betroffene Mitglieder zu erfolgen.

Art. 20 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung so sind gleichzeitig die Liquidatoren zu bestimmen.

Art. 21 Die vorstehenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22.04.2023 genehmigt worden und ersetzen sämtliche vorgängigen Statuten.

Bremgarten,
Der Vorstand